

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass seitens der Kammer keine Bedenken dageg.. bestehen, dass die Klägerin im vorliegenden Verfahren in der mündlichen Verhandlung zusätzlich durch den Herrn Reinhard Loos als Beistand unterstützt wird.

Die Beteiligten erklären daraufhin übereinstimmend, dass hinsichtlich der jeweiligen Vertretung im vorliegenden Verfahren keine Einwände mehr geltend gemacht werden sollen.

Der Vorsitzende eröffnet die mündliche Verhandlung. Der Sachverhalt wird vorgetragen. Sodann erhalten die Beteiligten das Wort. Das Sach- und Streitverhältnis wird mit ihnen erörtert.

Die Klägerin und ihre Tochter werden persönlich angehört und erklären:

„Ich bin zu 100 Prozent schwerbehindert. Der Grund dafür liegt zum einen darin, dass ich eine Augenkrankheit habe, die sich weiter verschlimmert. Möglicherweise werde ich mein Augenlicht in einigen Jahren ganz verlieren, Darüber hinaus habe ich auch ein Wirbelsäulensyndrom und bin auch aufgrund dieses Umstandes eingeschränkt. In meiner Wohnung in Olsberg musste ich immer Treppenstufen bewältigen. Dies war mir aufgrund meiner Erkrankungen jetzt nicht mehr möglich. Es ist auch so gewesen, dass ich zweimal gestürzt bin und auch aus diesem Grund ein Umzug erforderlich wurde. Ich habe mich dann entschieden, nach Brilon zu ziehen weil dort auch meine Tochter wohnt, die sich um mich kümmert. Ich habe darüber hinaus noch drei weitere Kinder. Die wohnen aber weiter weg und können sich daher nicht so gut um mich kümmern. Ich habe dann gemeinsam mit meiner Tochter eine Erdgeschosswohnung gesucht. Es ist jedoch so gewesen, dass wir keine Wohnungen gefunden haben, die günstiger gewesen wären. Wenn ich nach der Abweichung der Wohnfläche gefragt werde, die sich zwischen dem Mietvertrag und der im Termin vorgelegten Nebenkostenabrechnung ergibt, dann antworte ich darauf, dass wir uns auf die Angaben der Vermieterin verlassen haben. Nach der Nebenkostenabrechnung beläuft sich die Wohnfläche jetzt allerdings nicht auf 65 qm, sondern nur auf 56 qm. Ich gehe davon aus, dass dies die zutreffende Wohnfläche ist. Ich muss zusätzlich noch darauf hinweisen, dass ich auch ein Hüftleiden habe und aus dem Grund auch in meiner Gehfähigkeit eingeschränkt bin. Wenn ich danach gefragt werde, ob ich noch Nachweise über die anderen Wohnungen habe, die ich in Brilon mir angeschaut habe, dann antworte ich darauf, dass dies nicht der Fall ist.“

Auf Befragen des Prozessbevollmächtigten des Beklagten:

„Wir haben bei der Suche nach der neuen Wohnung darauf geachtet, dass die anderen Mieter zu mir passen. Es sollte sich z.B. nicht ausschließlich um Familien mit schulpflichtigen Kindern handeln. Das Umfeld der Wohnung sollte stimmen. Dies ist bei der jetzt angemieteten Wohnung der Fall, da dort ebenfalls alleinstehende Personen bzw. ein älteres Ehepaar leben. Die Suchkriterien waren für uns zum einen, dass die Wohnung ebenerdig sein sollte und zum anderen sollte wie gesagt auch das Umfeld stimmen.“

Laut diktiert und genehmigt. Auf nochmaliges Vorspielen wird verzichtet.

Die Sitzung wird um 13:24 Uhr unterbrochen. Die Klägerin zieht sich mit ihren Beiständen zur Beratung zurück.

Die Sitzung wird um 13:30 Uhr fortgesetzt.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass Bedenken im Hinblick auf die Ermittlung der sonstigen Nachfragergruppen bestehen, da diese nicht lokal ermittelt worden sind, sondern aufgrund einer bundesweiten Erhebung. Der Beistand der Klägerin weist darauf hin, dass es aufgrund des ZENSUS 2011 möglich sein müsste, die Nachfragergruppen nach günstigem Wohnraum auch hinsichtlich des Hochsauerlandkreises zu ermitteln. Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten schließt sich dieser Auffassung an.

Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten stellt daraufhin den folgenden Beweis Antrag:

Es wird beantragt, ein Sachverständigengutachten zu der Frage einzuholen, welche Nachfragergruppen in unterem Segment, also hinsichtlich günstigen Wohnraumes, in örtlicher Hinsicht vorhanden sind. Ggfs. sollte der Gutachter auch eine Aussage dazu treffen, wie sich die Mietobergrenzen aufgrund dieser Ermittlungen dann verschieben.

Der Beistand der Klägerin stellt daraufhin den folgenden Beweis Antrag:

Es wird beantragt, ein Sachverständigengutachten zu der Frage einzuholen, inwieweit sich Wohnraum zu der von der Beklagten ermittelten Angemessenheitsgrenze im örtlichen Umfeld der Klägerin finden lässt.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid vom 28.06.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.09.2014 und des Änderungsbescheides vom 28.09.2014 abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, die Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII unter Berücksichtigung der tatsächlichen Unterkunftskosten zu gewähren.

Der Vertreter der Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen.

vorgespielt und genehmigt

Der Beistand der Klägerin erklärt seine Zustimmung zur Einlegung einer Sprungrevision, soweit diese vom Gericht zugelassen werden sollte.

Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten erklärt, dass er der Einlegung einer Sprungrevision ebenfalls zustimmen werde.

Der Vorsitzende erklärt die mündliche Verhandlung für geschlossen.

Nach geheimer Beratung verkündet der Vorsitzende im Namen des Volkes das Urteil durch Verlesen der folgenden Urteilsformel.

- 1. Der Bescheid vom 28.06.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.09.2014 und des Änderungsbescheides vom 28.9.2014 wird abgeändert.**
- 2. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII unter Berücksichtigung von Unterkunftskosten i.H.v. 321,- Euro pro Monat zu gewähren. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.**

- 3. Die Beklagte hat der Klägerin die Hälfte der notwendigen au. ergerichtlichen Kosten zu erstatten.**
- 4. Die Berufung wird zugelassen.**
- 5. Die Sprungrevision wird nicht zugelassen.**

Anschließend wird der wesentliche Inhalt der Gründe mitgeteilt.

Für die Richtigkeit
der Übertragung vom Tonträger

Dr. Stölting
Richter am Sozialgericht

Wanja
Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Beginn des Termins: 12:06 Uhr

Ende des Termins: 13:39 Uhr